

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/298

## Beinwil: Ergänzung Hofzufahrt Chratten mit ACT-Belag, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Beinwil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Bauprojekt zur Ergänzung der Hofzufahrt Chratten mit einem ACT-Belag und ersucht um die Projektgenehmigung sowie die Beitragszusicherung an die Gesamtkosten von rund 80'000 Franken.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Bauprojekt Ergänzung Hofzufahrt Chratten mit ACT-Belag

Die letzten rund 70 Laufmeter der Berghofzufahrt zum anerkannten Landwirtschaftsbetrieb von Andreas Bringold, Hof Chratten 256, besteht noch aus einem Kiesweg. Das steile Wegstück zum Hof, mit einem Längsgefälle über 18 %, wird bei starken Niederschlägen immer wieder ausgewaschen und beeinträchtigt zudem die bestehende Wegentwässerung (verstopfte Schächte und Leitungen). Mit dem vorgesehenen Belagseinbau soll dieser Missstand behoben werden und eine angemessene, den heutigen Anforderungen entsprechende Hofzufahrt erstellt werden.

Im Detail sollen rund 75 Laufmeter bis zur Einfahrt der Scheune mit einem ACT-Belag 16 N als Deckschicht auf eine Foundation von 60 cm mit einer 3 cm frostsicheren Planie versehen werden. Zur Wegentwässerung wird eine Rinne als Vertiefung in den neuen Belag erstellt. Das dabei anfallende Strassenwasser wird in einen neuen Einlaufschacht geführt.

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt, inklusive Ingenieurhonorar, werden auf 80'000 Franken veranschlagt.

#### 2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung, öffentliche Auflage und Einsprachen

Bei den relevanten Amtsstellen, dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und Fachstelle Heimatschutz und dem Amt für Umwelt wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen haben sich dazu wie folgt geäußert:

Das Amt für Raumplanung ist mit dem Bauvorhaben einverstanden und hat dazu keine Einwände. Das Amt für Umwelt äussert sich zum Bodenschutz. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z. B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Terrainveränderungen ausserhalb des Bauperimeters bewilligungspflichtig sind. Sie werden nur bewilligt, wenn sie als Boden- und Strukturverbesserung

nung zur Gesunderhaltung des Bodens im Sinne von § 6 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) dienen. Die Auflagen zum Bodenschutz sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Flurgenossenschaft Beinwil hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert und vom 17. Januar bis 1. Februar 2020, gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie den Statuten der Flurgenossenschaft Beinwil, während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

### 2.3 Submission und Beiträge

Die Flurgenossenschaft wird für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen. Den Zuschlag wird, gemäss der Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot erhalten.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Hoferschliessung als dringend notwendig und beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 60'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 40 % oder maximal 24'000 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Beitragsgesuch für einen Bundesbeitrag einreichen.

### 2.4 Sicherung des Werkes mit Grundbuchanmerkung und Garantieerklärung

Zur Sicherung des Werkes werden auf den betroffenen Grundstücken, gestützt auf § 19 BoVO, die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt für die Gebührenfreiheit der diesbezüglich notwendigen grundbuchlichen Eintragungen, gestützt auf § 8 LG, die amtliche Mitwirkung. Die Flurgenossenschaft Beinwil wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9<sup>bis</sup>, 10, 11, 12, 13 und 14 LG sowie die BoVO und die weiteren benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten "Ergänzung Hofzufahrt Chratten mit ACT-Belag" werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurbüros Sutter AG, Nunningen, (Situation 1:200 vom 31.01.2018) genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Flurgenossenschaft Beinwil hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

### 3.4 Bodenschutz

3.4.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss, bei tiefergreifendem Bodenabtrag, getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und zwischengelagert werden.

3.4.2 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neu geschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.

### 3.5 Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

3.5.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (Norbert Emch, Tel.: 032 627 25 04, norbert.emch@vd.so.ch) mitzuteilen.

3.5.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 60'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 %, im Maximum 24'000 Franken, bewilligt.

3.5.3 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.

3.5.4 Die Flurgenossenschaft Beinwil hat, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.5.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird, gestützt auf die Erwägungen, beauftragt, bei den in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.

3.5.6 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thierstein zu bestätigen.

3.5.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.5.8 Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2020 gewährt.

3.5.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.5.10 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch für einen Bundesbeitrag einzureichen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; ad acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Koordination, Boden)

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach **(mit Anmerkungsbestätigung)**

Flurgenossenschaft Beinwil, Alban Roth, Präsident, Hof Güpfi, 4229 Beinwil

Gemeindepräsidium der Gemeinde, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil